

FR_GERICHTE 502 2016 202 vom 6. Dezember 2016

FR Kantonsgericht, 2016-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2016_202

FR: FR_GERICHTE 502 2016 202 du 6 décembre 2016

IT: FR_GERICHTE 502 2016 202 del 6 dicembre 2016

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Die angefochtene Einstellungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am

E. 5

August 2016 zugestellt. Die am 15. August 2016 der Post übergebene Beschwerdeschrift wurde somit rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 91 Abs. 2 StPO). b) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatkülerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatkülerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkülerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). Die Definition der unmittelbaren Verletzung der eigenen Rechte geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, kann nur geschädigt sein, wer in seinen Rechten unmittelbar durch die tatbestandsmässige

Kantonsgericht KG Seite 3 von 9 Handlung beeinträchtigt ist. Aus einer bloss mittelbaren Beeinträchtigung privater Interessen lässt sich somit keine Geschädigtenstellung im Sinne der genannten Norm herleiten (Urteil BGer 6B_1052/2015 vom 27. Juli 2016 E. 1.1.1; 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2). Die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Tatbestände der Tülichkeiten, der Sachbeschädigung, der Beschimpfung und der Drohung zielen auf den Schutz von Individualrechtsgütern ab. Bei Verletzung dieser Strafnormen ist der Beschwerdeführer in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen. Als geschädigte Person konnte er sich als Privatküler konstituieren und ist in diesen Punkten als Partei des Verfahrens zur Beschwerde legitimiert. Anderes verhält es sich beim Tatbestand der Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 1 SVG. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 138 IV 258 E. 3.1) schützt die genannte Norm nach wie vor allgemeine Interessen wie den reibungslosen Ablauf der Fortbewegung auf öffentlichen Strassen und die Verkehrssicherheit. Als einzig geschütztes Individualrechtsgut käme

allenfalls noch die körperliche Integrität der Verkehrsteilnehmer in Frage, nicht jedoch deren Eigentum bzw. Vermögen (BGE 138 IV 258 E. 3.2). Gestützt auf diese Erwägung erübrigen sich weitere Ausführungen zur Beschwerdelegitimation aufgrund einer allfällig mit Art. 90 SVG in Zusammenhang stehenden Sachbeschädigung. Um hinsichtlich der Verkehrsregelverletzung zur Beschwerde berechtigt zu sein, müsste der Beschwerdeführer – durch die umstrittene Tathandlung (Rütteln am Fahrersitz sowie Versuch die Fahrertüre aufzureissen) – in seiner körperlichen Integrität beeinträchtigt gewesen sein. Dass eine solche Beeinträchtigung vorliegend nicht bestanden hat, kann ohne Würdigung der Beweise als erstellt betrachtet werden. Keiner der Beteiligten, auch nicht der Beschwerdeführer selbst, bringt eine solche Beeinträchtigung vor. Selbst wenn eine konkrete Gefährdung oder Verletzung des Rechtsguts der körperlichen Integrität vorliegen würde, würde diese nicht von der tatbestandsmässigen Handlung erfasst, handelt es sich bei der Strafnorm nach Art. 90 Abs. 1 SVG doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (EICKER/MEIER in AJP 1/2013, S. 138 ff.). Soweit sich die Beschwerde auf die Verkehrsregelverletzung bezieht, gilt A. _____ nicht als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 StPO, weshalb er sich diesbezüglich auch nicht als Privatkläger konstituieren konnte. Mangels Beschwerdelegitimation ist in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht einzutreten. In den übrigen Punkten ist auf die frist- und formgerechte Beschwerde einzutreten. c) Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). d) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschwerdeführer erachtet die mit Verfügung vom 4. August 2016 angeordnete Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft als nicht zulässig. In einem ersten Punkt rügt er die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Beschwerde Ziff. 2, S. 4 f.): Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, den Parteien nach Massgabe von Art. 318 Abs. 1 StPO vorgängig mitzuteilen, dass sie beabsichtige das Verfahren gegen B. _____ einzustellen. Dem Beschwerdeführer sei weder die Möglichkeit eingeräumt worden, sich zur Verfahrenseinstellung zu äussern noch ergänzende Beweisanträge zu stellen. Dadurch habe die Staatsanwaltschaft sein verfassungsmässiges Recht auf rechtliches Gehör verletzt, was alleine bereits zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen müsse. a) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden

Kantonsgericht KG Seite 4 von 9 Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 StPO). Die Parteimitteilung nach Art. 318 Abs. 1 StPO ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Dieser Grundsatz wird in Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO sowie Art. 107 StPO für das Strafverfahren wiederholt. Das rechtliche Gehör gemäss Art. 107 StPO steht allen Parteien zu und umfasst namentlich das Recht Akten einzusehen (Bst. a), an Verfahrenshandlungen teilzunehmen (Bst. b), einen Rechtsbeistand beizuziehen (Bst. c), sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (Bst. d) sowie Beweisanträge zu stellen (Bst. e). Durch die Mitteilung nach Art. 318 StPO wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, zur Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen, Beweisanträge zu stellen bzw. sich zu ihren Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen zu äussern (BSK StPO-STEINER, 2. Aufl. 2014, Art. 318 N. 15). Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt eine Gehörsverletzung grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids, unabhängig

von dessen materieller Rechtmässigkeit (BGE 142 II 218 E. 2.8.1). Die Gehörsverletzung kann ausnahmsweise geheilt werden, sofern es sich nicht um eine schwerwiegende Verletzung handelt und die betroffene Partei die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Von einer Rückweisung der Sache ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (Urteil BGer 6B_777/2016 vom 2. November 2016, E. 2.3; BSK StPO-STEINER, Art. 318 N. 15 f.). b) Vorliegend wird von der Staatsanwaltschaft nicht bestritten, dass der Privatkläger vor der Einstellung des Verfahrens gegen B. _____ keine Mitteilung nach Art. 318 StPO erhalten habe. Auch aus den Akten geht sodann nichts Gegenteiliges hervor. Es ist somit erstellt, dass die Parteimitteilung unterlassen und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers dadurch verletzt wurde. c) Die Strafkammer verfügt im Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 391 Abs. 1 sowie Art. 393 Abs. 2 StPO über volle Kognition und kann sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei prüfen. Eine ausnahmsweise Heilung der Gehörsverletzung ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit grundsätzlich möglich. Die Schwere der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im Einzelfall zu beurteilen. Neben dem Fehlen einer Parteimitteilung nach Art. 318 StPO bringt der Beschwerdeführer ausserdem vor, dass die Einstellung des Verfahrens ohne parteiöffentliche Befragung des Beschuldigten bzw. Beschwerdegegners erfolgt sei (Beschwerde Ziff. 1, S. 4). Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter weder an den polizeilichen Einvernahmen der beiden Brüder B. _____ und G. _____ noch an derjenigen von F. _____ teilnahm. Der Beschwerdeführer hatte somit zwar in der Tat keine Gelegenheit, den einvernommenen Personen Fragen zu stellen, jedoch mangelte es ihm auch an einem entsprechenden Recht den Befragungen durch die Polizei beizuwohnen. Denn, wird die Beweiserhebung – wie im vorliegenden Fall – von der Polizei durchgeführt, steht den Parteien grundsätzlich kein Teilnahmerecht zu, es sei denn, die Polizei handle im Auftrag der Staatsanwaltschaft (BSK StPO- VEST/HORBER, 2. Aufl. 2014, Art. 107 N. 20). Dies war vorliegend allerdings nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft indessen war ebenfalls nicht dazu verpflichtet, beim ihrer Meinung nach Vorliegen ausreichender Beweismittel, eine erneute, parteiöffentliche Befragung des Beschuldigten bzw. Beschwerdegegners durchzuführen. Auch eine Schlusseinvernahme des

Kantonsgericht KG Seite 5 von 9 Beschuldigten nach Art. 317 StPO wäre aufgrund der mangelnden Komplexität des Vorverfahrens in casu nicht in Frage gekommen. Schliesslich hatte der Beschwerdeführer als Privatkläger im Verfahren gegen B. _____ die Möglichkeit, gestützt auf Art. 107 Bst. a StPO Einsicht in die Akten und somit auch in die Einvernahmeprotokolle der übrigen Befragten zu nehmen, um die Darstellung des Vorfalls durch die anderen Beteiligten nachvollziehen (und allfällige Beweisanträge im laufenden Untersuchungsverfahren stellen) zu können. Er war somit in Kenntnis aller für das Untersuchungsergebnis relevanter Informationen. Unter den genannten Umständen erscheint die unterbliebene Mitteilung der Verfahrenseinstellung nicht als eine besonders schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Anlässlich der Einreichung der Beschwerde hatte der Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich zum Untersuchungsergebnis der Staatsanwaltschaft zu äussern sowie weitere Beweismittel

vorzubringen. Von dieser Möglichkeit machte er insofern Gebrauch, als er in der Beschwerde auch zum Untersuchungsergebnis Stellung nimmt und die Verletzung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ rügt. Der Beschwerdeführer bringt u.a. vor, die Staatsanwaltschaft hätte die Untersuchung mangels Einstellungsgründen nach Art. 319 StPO auch aus materiellen Gründen nicht einstellen dürfen (Beschwerde Ziff. 3, S. 5 ff.). Zudem bestreite er den im Strafbefehl vom 4. August 2016 (welcher im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 19. Oktober 2014 gegen den Beschwerdeführer erlassen wurde und wogegen dieser Einsprache erhob, vgl. D 14 2360) dargelegten Tathergang „mit aller Deutlichkeit integral“ (Beschwerde Ziff. 1, S. 4). Der Beschwerdeführer konnte sich somit vor der mit voller Kognition ausgestatteten Beschwerdeinstanz zur Einstellung des Verfahrens äussern. Gleichzeitig hatte er auch die Gelegenheit, Beweismittel vorzubringen. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.